OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500431/2/FP

Datum:
Linz, 10. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von R.J., geb. x, X, P., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 19. Juni 2018, GZ: N96-9-2017, wegen Übertretungen des Oö. NSchG 2001

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 19. Juni 2018 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge: belangte Behörde) zwei Strafen in Höhe von je 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 144 Stunden) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) und warf ihm zusammengefasst vor, der Bf habe es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B. Gesellschaft m.b.H. und somit als Verantwortlicher gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten, dass ein gemäß § 5 Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne Bewilligung ausgeführt worden sei „bzw." die Auflagepunkte 1. und 2., welche unter Spruchabschnitt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 8. Jänner 2002, GZ: N10-115-2000, verfügt worden seien, sowie, der Auflagepunkt 4., welcher im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 20. September 2011, GZ: N10-62-2010, verfügt wurde, nicht eingehalten wurden. Er habe dadurch jeweils § 56 Abs. 2 Z 1 iVm § 5 Z 11 Oö. NSchG 2001 verletzt.

Begründend führte die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass der B. Gesellschaft m.b.H. mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 8. Jänner 2002, GZ: N10-115-2000, die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Eröffnung einer Schotterentnahmestelle im Bereich der Grundstücke x/1, x/2, x/1, x/1, x/4, x, x und x, alle KG. G. und Gemeinde W., auf einer Gesamtfläche von 39.255 m² erteilt worden sei. Mit diesem Bescheid seien unter anderem die Auflagen vorgeschrieben worden, dass die naturschutzbehördliche Bewilligung bis 31. Dezember 2012 befristet (1.) und das Vorhaben gemäß dem Projekt „S. I" vom September 2001 zu verwirklichen sei (2.). Mit einem weiteren rechtskräftigen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 20. September 2011, GZ: N10-62-2010, sei der B. Gesellschaft m.b.H., die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Erweiterung der Kiesgrube „S. I" auf den Grundstücken x/1, x/3, x/1, x, x, x, x, x, x, x und x/5, alle KG. G., Gemeinde W., auf einer Fläche von insgesamt 5,2 ha, erteilt worden. Dabei sei als Auflage vorgeschrieben worden, dass die maximal offenstehende Fläche ein Ausmaß von 4 ha nicht übersteigen dürfe. Im Zuge eines behördlichen Lokalaugenscheines am 28. März 2017 habe festgestellt werden können, dass der Schotterabbau im Bereich der mit Bescheid vom 8. Jänner 2002 bewilligten Fläche weder projektgemäß verwirklicht noch abgeschlossen sei, obwohl die Bewilligung bereits abgelaufen sei. Darüber hinaus sei die offene Abbaufläche zirka 5,8 ha groß und überschreite somit das maximal zulässige Ausmaß deutlich.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 20. Juli 2018 rechtzeitig Beschwerde mit der er die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens beantragte.

Darin führte er auf das Wesentliche zusammengefasst aus, die belangte Behörde habe im Straferkenntnis § 44a VStG außer Acht gelassen, weil sie weder den Tatzeitraum, in dem die angelasteten Übertretungen begangen worden sein sollen, angegeben noch eine Umschreibung der Tathandlungen vorgenommen habe. Zudem ermangle es der Begründung an einer Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts, einer Beweiswürdigung zum Vorbringen des Bf und einer Beurteilung der Rechtsfragen, insbesondere zu den Tathandlungen und zum Tatzeitraum.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 30. August 2018 zur Entscheidung vor und beantragte deren Abweisung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird abgesehen, weil die Parteien keine solche beantragt haben und sich bereits aus dem Aktenstand ergibt, dass das vorliegende Straferkenntnis aufzuheben ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der B. Gesellschaft m.b.H., X, H. [FbA]

Der B. Gesellschaft m.b.H. wurde mit rechtskräftigem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 8. Jänner 2002, N10-115-2000, die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Eröffnung einer Schotterentnahmestelle im Bereich der Grundstücke x/1, x/2, x/1, x/1, x/4, x, x und x, alle KG. G. und Gemeinde W., auf einer Gesamtfläche von 39.255 m² erteilt. Mit diesem Bescheid wurden unter anderem folgende „Auflagen“ vorgeschrieben:

„1. Die naturschutzbehördliche Bewilligung ist befristet bis 31.12.2012.“ (Befristung)

„2. Das Vorhaben ist gemäß dem Projekt „S. I" vom September 2001 zu verwirklichen.“

[Bescheid vom 8. Jänner 2002, GZ: N10-115-2000]

Mit weiterem rechtskräftigen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 20. September 2011, N10-62-2010, wurde die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Erweiterung der Kiesgrube „S. I" auf den Grundstücken x/1, x/3, x/1, x, x, x, x, x, x, x und x/5, alle KG. G., Gemeinde W., auf einer Fläche von insgesamt 5,2 ha, erteilt. Mit diesem Bescheid wurde unter anderem folgende Auflage vorgeschrieben:

„4. Die max. offenstehende Fläche darf ein Ausmaß von 4 ha nicht übersteigen.“

[Bescheid vom 20. September 2011, GZ: N10-62-2010]

Die belangte Behörde führte am 28. März 2017 einen Lokalaugenschein zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung des bezughabenden bergbaurechtlichen Bescheides durch und stellte Mängel fest. Im AV des Bezirksbeauftragten für Natur und Landschaftsschutz vom 17. Oktober 2017 wurde zusammengefasst dargestellt, dass der Schotterabbau im Bereich der mit Bescheid vom 8. Jänner 2002 bewilligten Fläche weder projektgemäß verwirklicht noch abgeschlossen ist, obwohl die Bewilligung bereits abgelaufen ist. Darüber hinaus ist die offene Abbaufläche ca. 5,8 ha groß und überschreitet somit das maximal zulässige Ausmaß deutlich.
Mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 wurde der Bf aufgefordert, sich bis zum 13. November 2017 zum Tatvorwurf zu rechtfertigen. Weiters wurde der Bf ersucht, seine Einkommens-, Vermögens-, und Familienverhältnisse bekanntzugeben und darauf hingewiesen, dass das Einkommen – für den Fall, dass der Bf keine Erklärung abgibt – von der belangten Behörde mit 3.000 Euro bei einem durchschnittlichen Vermögen und keinen Sorgepflichten angenommen wird. [Aufforderung zur Stellungnahme vom 10. Oktober 2017]

Nach Gewährung einer Verlängerung der Frist zur Stellungnahme hat der Bf mit Schreiben vom 5. Dezember 2017 bekanntgegeben, dass ihm möglicherweise auch ein gerichtlicher Straftatbestand vorgehalten wird, weshalb erst nach einer Entscheidung des Strafgerichtes abgeklärt werden kann, ob der Einschreiter durch die ihm von der Verwaltungsbehörde zur Last gelegten Handlungen eine unzulässige Doppelbestrafung erleiden würde. [Schreiben vom 5. Dezember 2017]

Das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren wurde daraufhin durch die belangte Behörde bis zur Entscheidung, ob die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, ausgesetzt. [Schreiben vom 13. Dezember 2017]

Mit Schreiben vom 20. April 2018, GZ: 3St 200/17t-1, teilte die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis der belangten Behörde mit, dass sämtliche Ermittlungsverfahren gegen den Bf eingestellt wurden und Straftatbestände nach §§ 180 ff StGB nicht festgestellt wurden. [Schreiben vom 20. April 2018, GZ: 3St 200/17t-1, und vom 2. Mai 2017, GZ: N96-7-2017]

Mit Schreiben vom 2. Mai 2018 hat die belangte Behörde dem Bf mitgeteilt, dass das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren fortgeführt wird und ihm, weil dieser in seiner bisherigen Stellungnahme lediglich auf das bei der Staatsanwaltschaft laufende Verfahren und das dabei zu beachtende Doppelbestrafungsverbot hingewiesen hat, nochmals die Gelegenheit gegeben, sich binnen zwei Wochen in der Sache selbst zu rechtfertigen. [Schreiben vom 2. Mai 2017, GZ: N96-7-2017]

Eine Stellungnahme seitens des Bf – insbesondere hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögenssituation – ist unterblieben. [Straferkenntnis vom 19. Juni 2018, GZ: N96-7-2017]

Daraufhin erging von der belangten Behörde das gegenständlich bekämpfte Straferkenntnis vom 19. Juni 2018, GZ: N96-7-2017.

Der Textteil des Spruchs des Straferkenntnisses lautet:

„I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 8. Jänner 2002, N10-115-2000, wurde der B. Gesellschaft m.b.H., X, H., die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Eröffnung einer Schotterentnahmestelle im Bereich der Grundstücke x/1, x/2, x/1, x/1, x/4, x, x und x, alle KG. G. und Gemeinde W., auf einer Gesamtfläche von 39.255 m² erteilt. Dabei wurden unter anderem folgende Bedingungen, Auflagen und Fristen vorgeschrieben:

1. Die naturschutzbehördliche Bewilligung ist befristet bis 31.12.2012
2. Das Vorhaben ist gemäß dem Projekt ‚S. I' vom September 2001 zu verwirklichen.

Im Zuge eines behördlichen Lokalaugenscheines am 28. März 2017 konnte festgestellt werden, dass der Schotterabbau im Bereich der mit Bescheid vom 08.01.2002 bewilligten Fläche weder projektgemäß verwirklicht noch abgeschlossen ist, obwohl die Bewilligung bereits abgelaufen ist.

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B. Gesellschaft m. b. H. und somit als Verantwortlicher gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten dass ein gemäß § 5 Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne Bewilligung ausgeführt wurde bzw. die Auflagepunkt der 1. und 2., welche unter Spruchabschnitt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 8. Jänner 2002, N 10-115-2000, verfügt wurden, nicht eingehalten wurden.

II. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 20. September 2011, N 10-62-2010, wurde der B. Gesellschaft m.b.H., X,H., die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Erweiterung der Kiesgrube ‚S. I' auf Grst. Nr. x/1, x/3, x/1, x, x, x, x, x, x und x/5, alle KG. G., Gemeinde W., auf einer Fläche von insgesamt 5,2 ha, erteilt. Dabei wurde unter anderem folgende Bedingung bzw. Auflage vorgeschrieben:

4. Die max. offenstehende Fläche darf ein Ausmaß von 4 ha nicht übersteigen.

Im Zuge eines behördlichen Lokalaugenscheines am 28. März 2017 konnte festgestellt werden dass die offene Abbaufläche ca. 5,8 ha groß ist und somit das maximal zulässige Ausmaß deutlich überschreitet.

Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B. Gesellschaft m.b.H. Und somit als Verantwortlicher gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten, dass der Auflagepunkt 4. welcher im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 20. September 2011, N10-62-2010, verfügt wurde, nicht eingehalten wurde."

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

a) § 56 Abs. 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 lautet:

§ 56
Strafbestimmungen

[…]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro ist zu bestrafen, wer
1. bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 5) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält, […]

b) § 5 Z 11 Oö. NSchG 2001 lautet:

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

[…]
11. die Eröffnung und die Erweiterung von Steinbrüchen, von Sand-, Lehm- oder Schotterentnahmestellen, ausgenommen jeweils einer Entnahmestelle bis zu einer Größe von 500 m² für den Eigenbedarf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, sowie die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung von Gesteinen, Schotter, Kies, Sand, Ton, Lehm, Torf sowie von Mischgut und Bitumen; außerhalb solcher Einrichtungen das Lagern und Ablagern dieser Materialien auf einer Fläche von mehr als 500 m²;

[…]

c) § 9 Abs. 1 VStG lautet:

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.
(2) […]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Allgemeines

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat die Umschreibung der Tat gemäß § 44a Z 1 VStG bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. Juli 2010, 2008/09/0149) so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist; sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist. Ungenauigkeiten bei der Konkretisierung der Tat haben nur dann keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Strafbescheides, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und keine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wird. Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (zuletzt VwGH 21. September 2018, Ra 2017/17/0557).

Der Spruch eines Straferkenntnisses muss nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a Z 1 VStG zudem so gefasst sein, dass die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die verletzte Verwaltungsvorschrift eindeutig und vollständig erfolgt, also aus der Tathandlung sogleich auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden kann. Der Beschuldigte hat zudem ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten werden (vgl VwGH 24. April 2015, 2013/17/0400, sowie vom 18. Mai 2016, Ra 2015/17/0029). Die Identität der Tat muss unverwechselbar feststehen (vgl VwGH 3. Juni 2015, 2013/17/0407, mwN).

§ 44a Z 1 VStG ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Straferkenntnisses die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen wird, dass er in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um den Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden und gleichzeitig der Verwaltungsgerichtshof in die Lage versetzt wird, eine rechtliche Prüfung vorzunehmen. Nach diesen, aber auch nur nach diesen Gesichtspunkten ist in jedem konkreten Fall insbesondere auch zu beurteilen, ob die im Spruch eines Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat dem § 44a Z 1 VStG genügt oder nicht genügt, mithin ob die erfolgte Umschreibung der Tat im konkreten Fall das Straferkenntnis als rechtmäßig oder als rechtswidrig erscheinen lässt. Das an die Umschreibung der Tat zu stellende Genauigkeitserfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den oben wieder gegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein (vgl. VwGH 18.5.2016, Ra 2015/17/0029, mwN).

Überdies ist ein den Erfordernissen des § 44a VStG nicht entsprechender Alternativvorwurf unzulässig (14.5.1997, 95/03/0083 mit Hinweis E 28.10.1987, 86/03/0131).

III.2.2. Zu Spruchpunkt I:

Die belangte Behörde hat dem Bf als handelsrechtlichem Geschäftsführer und damit als Verantwortlichem gemäß § 9 Abs 1 VStG in Spruchpunkt I des bekämpften Bescheids vorgeworfen, dass der Schotterabbau im Bereich der mit Bescheid vom 8. Jänner 2002 bewilligten Fläche weder projektgemäß verwirklicht noch abgeschlossen wurde, obwohl die Bewilligung bereits am 31. Dezember 2012 abgelaufen ist. Im Weiteren stellt die belangte Behörde im Spruch dar, der Bf habe zu verantworten, dass ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne Bewilligung ausgeführt wurde bzw. die Auflagepunkt der 1. und 2. nicht eingehalten worden seien.

Der Spruch schweigt gänzlich dazu, welche bewilligungspflichtigen Handlungen der Bf gesetzt haben soll, also inwieweit er bewilligungswidrig gehandelt hat.

Der Vorwurf erweist sich als in sich widersprüchlich (und falsch), als die belangte Behörde dem Bf im dritten Absatz des Spruchpunktes I. zunächst vorwirft, den Schotterabbau weder projektsgemäß verwirklicht, noch abgeschlossen zu haben, im vierten Absatz aber, ein Vorhaben ohne Bewilligung „bzw." unter Verletzung von Auflagen ausgeführt zu haben.

Die belangte Behörde wirft dem Bf damit zunächst einander widersprechende, teilweise nicht strafbare Handlungen vor. Ein bewilligtes Vorhaben nicht zu verwirklichen („... weder projektsgemäß verwirklicht noch abgeschlossen ...") stellt für sich gesehen kein strafbares Verhalten dar, zumal der Projektswerber nicht verpflichtet ist, ein genehmigtes Projekt tatsächlich auszuführen und abzuschließen. Angesichts des Vorliegens zweier Bewilligungsbescheide kann auch nicht die Rede davon sein, dass der Bf „ohne Bewilligung" gehandelt hat. Will die belangte Behörde dem Bf aber den Vorwurf machen, er habe das Projekt nicht so ausgeführt, wie es bewilligt war, sondern von der Bewilligung abweichend, bedürfte es einer konkreten Anlastung, inwieweit das Verwirklichte vom Genehmigten abgewichen ist.

Durch Verwendung der Konjunktion „beziehungsweise" macht die belangte Behörde dem Bf überdies einen unzulässigen Alternativvorwurf, weil sie nicht konkretisiert inwieweit der Bf ohne Bewilligung gehandelt oder gegen einzelne Auflagen verstoßen hat. (vgl. VwGH 29. März 1995, 90/10/0147)

„Enthält die Tatumschreibung im Spruch des Strafbescheides einen Alternativvorwurf (argumentum "bzw"), so liegt ein Verstoß gegen § 44a lit a VStG vor (Hinweis E 12.3.1992, 91/06/0161).“ (VwGH 17. September 1992, 92/18/0180).

Auch sonst fehlt es an einer Konkretisierung im Hinblick auf das Tatverhalten und ist aufgrund dessen und wegen der sprachlichen Widersprüchlichkeit nicht feststellbar ob dem Bf überhaupt eine konsenslose Ausführung eines Vorhabens vorgeworfen werden soll und kann.
Zum einen ist mangels Umschreibung der Tat nicht feststellbar ob überhaupt ein bewilligungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 5 NSchG 2001 ausgeführt wurde und inwieweit von der vorhandenen (ersten) Bewilligung abgewichen wurde. Zum anderen besitzt die B. Gesellschaft m.b.H. auch noch eine zweite Bewilligung vom 20. September 2011, weshalb der am 28. März 2017 stattfindende Abbau durch diese Bewilligung gedeckt sein könnte. So ist etwa das Grundstück x/1, welches ca. 23.000 m² groß ist und somit einen verhältnismäßig großen Teil der Gesamtfläche von 39.255 m² einnimmt, von beiden Bewilligungen erfasst, weshalb eine Bestrafung ausscheiden würde, wenn der am 28. März 2017 festgestellte Abbau nur auf dieser Fläche erfolgt wäre, da diesfalls gerade nicht ohne Bewilligung abgebaut worden wäre. Es ist daher von besonderer Wichtigkeit im Spruch darzustellen wo konsenslose Maßnahmen stattgefunden haben. Auf welchen Grundstücken jedoch die hier zugrunde liegende konsenswidrige Eröffnung einer Schotterentnahmestelle stattgefunden hat, insbesondere inwieweit dies im Widerspruch zum ursprünglich genehmigten Projekt erfolgte, ist weder aus dem Verfahrensakt noch aus dem Straferkenntnis ersichtlich.

Mangels ausreichender Konkretisierung sowohl des Tatverhaltens als auch des Tatorts kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass für den am Kontrolltag stattfindenden Abbau entgegen der Auffassung der belangten Behörde eine naturschutzrechtliche Bewilligung vorgelegen ist und diese daher nicht konsenslos durchgeführt wurde.

III.2.3. Dem Spruch lässt sich auch sonst nicht entnehmen, durch welches konkrete Tatverhalten der Abbau nicht projektgemäß verwirklicht und dadurch die Bescheidauflage 2 verletzt worden sein soll. Die bloße Feststellung, dass der Abbau nicht projektgemäß verwirklicht wurde reicht nicht hin den Erfordernissen des § 44a Z 1 VStG zu genügen. Nach der Judikatur des VwGH muss eine konkrete Tatumschreibung iSd § 44a Z 1 VStG bei der Nichteinhaltung einer bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflage neben dem Umstand, dass eine (mit der Untergliederung jenes Bescheides, in dem die in Rede stehende Auflage vorgeschrieben wurde, konkret zu bezeichnende) Auflage nicht eingehalten wurde, konkret alle Handlungen oder Unterlassungen anführen, durch welche die Auflage nicht

eingehalten wurde (VwGH 18. Oktober 2012, 2012/04/0020, mwN u.a. auf die zu § 367 Z 25 GewO 1994 ergangene Rechtsprechung zur Nichteinhaltung von Auflagen). Konkretisierungen fehlen auch hier zur Gänze.
Es darf an dieser Stelle angemerkt werden, dass es sich bei den vorliegenden sogenannten „Auflagen“ nicht um solche handelt, da die sog. Auflage 1 eine Befristung ist und es sich bei Auflage 2 um eine inhaltsleere Zurückverweisung auf den Hauptgegenstand des Bescheids handelt. Insofern kann hier keine Nebenbestimmung vorliegen. Im Projektverfahren wird ein Projekt bewilligt, weshalb es keiner Nebenbestimmung bedarf, die besagt, dass ein Vorhaben projektgemäß zu verwirklichen ist, weil der Umfang der Bewilligung nicht über das Projekt hinausgehen kann. Dies kann freilich nichts daran ändern, dass seitens der belangten Behörde im Spruch darzustellen gewesen wäre wodurch es zu einer Verletzung (des Hauptgegenstandes) der Bewilligung kam.

Angesichts der fehlenden Konkretisierung, des Alternativvorwurfs und der Widersprüchlichkeit des Spruchs, entspricht dieser nicht dem § 44a S2 VStG.

III.3. Zu Spruchpunkt II:

III.3.1. In Spruchpunkt II des bekämpften Straferkenntnisses wird dem Bf als handelsrechtlichem Geschäftsführer und damit als Verantwortlichem gemäß § 9 Abs. 1 VStG vorgeworfen, dass die bei der behördlichen Überprüfung am 28. März 2017 vorgefundene offene Abbaufläche ca. 5,8 ha groß ist, obwohl Bescheidauflage 4 des Genehmigungsbescheids von 20. September 2011 vorschreibt, dass die maximal offenstehende Fläche 4 ha nicht überschreiten darf. Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass im Bescheid vom 20. September 2011 eine Erweiterung um 5,2 ha bewilligt wurde, sodass bei einer offenen Fläche von 5,8 ha zwingend fremde oder Flächen in Bezug auf den Bescheid vom 8. Jänner 2002 betroffen sein müssen.
Die belangte Behörde stellt nicht fest, welche Flächen (Grundstücke, Grundstücksteile) als „offen“ vorgefunden wurden, obwohl beide Bewilligungsbescheide Überschneidungen aufweisen. So finden sich die Grundstücke x/1, x/1 und x in beiden Bescheiden, die Grundstücke x/4, x, x/2, x/1 und x nur im Bescheid vom 8. Jänner 2002, die Grundstücke x/3, x, x, x, x, x, x und x/5 nur im Bescheid vom 20. September 2011. Der Bescheid vom 20. September 2011, wie auch seine Auflage 4 können sich demnach nicht auf die x/4, x, x/2, x/1 und x, welche auch Teil der Schottergrube sind, beziehen.

Das heißt jedoch im Umkehrschluss, dass Grundstücke, die nur von der Bewilligung vom 8. Jänner 2002 erfasst waren und noch „offen“ sind, nicht in die offene Fläche eingerechnet werden dürfen, wenn dem Bf ein Verstoß gegen den Bescheid vom 20. September 2011 zum Vorwurf gemacht wird. Diesbezüglich könnte allenfalls ein konsensloser Abbau in Bezug auf den Bescheid vom 8. Jänner 2002 vorliegen,

da die diesbezügliche Bewilligung – wie auch von der belangten Behörde in Spruchpunkt I festgestellt – schon seit 31. Dezember 2012 abgelaufen ist. Es wäre demnach erforderlich gewesen im Spruch konkret darzustellen, welche Grundstücke „offen“ also nicht rekultiviert sind und inwieweit sich daraus eine Verletzung des Bescheides vom 20. September 2011 namentlich seiner Auflage 4 (und nicht jenes Bescheides vom 8. Jänner 2002) ergibt.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Judikatur des VwGH lässt sich daher auch in Bezug auf Spruchpunkt II des bekämpften Straferkenntnisses, mangels Konkretisierung des Tatorts – also insbesondere, welche Grundstücke bei der behördlichen Überprüfung „offen“ vorgefunden wurde – nicht erkennen, ob überhaupt ein Verstoß gegen die Bescheidauflage 4 vorliegt, weil nicht festgestellt wurde, ob Grundstücke betroffen sind, die von der ursprünglichen Bewilligung vom 8. Jänner 2002 umfasst waren. Eine Berechnung der Fläche hat schließlich unter Auslassung jener Flächen zu erfolgen, die vom späteren Bescheid nicht mehr umfasst sind. Auch hier wäre es an der belangten Behörde gewesen konkret festzustellen, welche konkreten Tathandlungen an welchen konkreten Stellen gesetzt wurden. Die Verteidigungsrechte des Bf werden insofern eingeschränkt, als er mangels konkreter Anlastung des ihm vorgeworfenen Handelns nicht konkret auf den Vorwurf reagieren kann. Die Identität der Tat steht nicht unverwechselbar fest.

III.4. Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und Korrigierbarkeit durch das LVwG:

In seinem Erkenntnis vom 31. Juli 2014, Ro 2014/02/0099, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen: „Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat – unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs 6 VStG, vgl nun § 42 VwGVG) gezogenen Grenzen – einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl das hg Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, Zl 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art 130 Abs 4 erster Satz B-VG und § 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten.“

In seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 2013, 2009/06/0189, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass „Sache“ des Berufungsverfahrens die Angelegenheit ist, die Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz war; die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd (gemäß § 24 VStG im Strafverfahren anwendbaren) § 66 Abs 4 AVG ist also nicht etwa jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern ausschließlich die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (vgl die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I^2, S 1265 unter E 111f zu

§ 66 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Gegenstand des Verfahrens vor der belangten Behörde war somit nur die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides genannte Tat.

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016, in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR v. 20. September 2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland“ auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des §27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

"Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 16. November 2015, Ra 2015/12/0026).

Eine Befugnis des VwG zur Ausdehnung des Gegenstandes des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 hinaus, wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 nicht geschaffen (Hinweis E vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018, mwN zur Rechtslage vor Schaffung der VwG; der VwGH hat darin festgehalten, es sei kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH zum Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen abzugehen wäre). So würde etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraums erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem VwG eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Beschwerdeverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 darstellen (vgl VwGH 16. März 2016, Ro 2014/04/0072). Nichts anderes kann im Hinblick auf die Ausdehnung der Tathandlung (Tatbestandselemente) selbst oder eine gänzlich andere Tat gelten.

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl das hg. Erkenntnis vom 11. Juni 2014, Zl. 2013/08/0096, mwN). (VwGH 16. Februar 2016; Ra 2016/08/0025)

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Zumal die belangte Behörde dem Bf in Punkt I. des Straferkenntnisses vorgeworfen hat, durch nicht näher konkretisierte Tathandlungen den Schotterabbau weder projektgemäß verwirklicht, noch abgeschlossen zu haben bzw. gegen Bescheidauflagen verstoßen zu haben, an anderer Stelle, dass er ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne Bewilligung „bzw." unter Verletzung von Auflagen (tatsächlich einer Befristung) ausgeführt worden sei, diese Vorwürfe einander aber widersprechen und überdies nicht konkretisiert wurden, fehlt es an der Umschreibung einer strafbaren Handlung (und damit der ausreichenden Tatumschreibung) und einem gesetzgemäßen Vorwurf. Das Verwaltungsgericht würde deshalb durch eine erstmalige konkrete Anlastung (die aufgrund des vorliegenden Akteninhaltes ohnehin nicht denkbar ist) den Gegenstand des Verfahrens ausdehnen (Erweiterung des Vorwurfs) und seine Zuständigkeit überschreiten.

Dies gilt gleichermaßen für Spruchpunkt II, da es auch hier – mangels ausreichender Konkretisierung insbesondere des relevanten Tatorts – an einem gesetzgemäßen Vorwurf fehlt.

III.5. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde (und das Verwaltungsgericht) von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn dem Beschuldigten die zur Last gelegte Tat [...] keine Verwaltungsübertretung bildet. Mangels Anlastung eines strafbaren Verhaltens durch die belangte Behörde ist das ggst. Straferkenntnis deshalb aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung zu bringen.

III.6. Bei diesem Ergebnis sind dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG keine Verfahrenskostenbeiträge aufzuerlegen.

III.7. Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl